



**STADT SCHWETZINGEN**

# **Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP)**

**zum**

**vorhabenbezogenen Bebauungsplan  
mit örtlichen Bauvorschriften**

## **„Solarpark Tompkins Barracks“**

# **Artenschutzrechtliche Vorprüfung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Solarpark Tompkins Schwetzingen“**

## **Projekt-Nr.**

23109

## **Bearbeitung**

M. Sc. Umweltwissenschaften, M. Hoffmann

R. Curadelli

Interne Prüfung: AUH 26.10.2023

## **Datum**

17.01.2024



## **Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH**

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 07251-98198-0

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

## **Geschäftsführer**

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

## **Sitz der GmbH**

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Anlass .....</b>	<b>1</b>
<b>2. Ergebnisse der Begehung .....</b>	<b>2</b>
2.1. Lage und Größe .....	2
2.2. Derzeitige Nutzung .....	2
2.3. Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen) .....	4
2.3.1 Höhere Pflanzen .....	4
2.3.2 Säugetiere .....	5
2.3.3 Vögel .....	5
2.3.4 Amphibien .....	5
2.3.5 Reptilien .....	6
2.3.6 Fische und Rundmäuler .....	6
2.3.7 Käfer .....	7
2.3.8 Libellen .....	7
2.3.9 Schmetterlinge .....	7
2.3.10 Weichtiere .....	8
<b>3. Empfohlener Untersuchungsumfang .....</b>	<b>8</b>
3.1. Empfohlener Untersuchungsumfang .....	8
3.2. Hinweise für die Eingriffsregelung .....	9
 <b>Abbildungsverzeichnis</b>	
Abb. 1: Lage des Plangebiets (rot umrandet) .....	1
Abb. 2: Vorläufiger Belegungsplan .....	3
Abb. 3: Geltungsbereich und Offenlandbiotop .....	3
Abb. 4: Fotodokumentation .....	4
 <b>Tabellenverzeichnis</b>	
Tab. 1: Empfohlener Untersuchungsumfang .....	9

## 1. Anlass

Anlass für die artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes (B-Plan) für eine PV-Freiflächenanlage in Schwetzingen.

Das Plangebiet ist in Abb. 1 dargestellt und nimmt eine Fläche von rd. 6,2 ha ein. Das Untersuchungsgebiet für die artenschutzrechtliche Vorprüfung entspricht dem Plangebiet.



**Abb. 1: Lage des Plangebiets (rot umrandet)**  
(Quelle: Luftbild ESRI)

In der ASVP wird auf Grundlage einer Gebietsbegehung beurteilt, inwieweit der Geltungsbereich Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten hat und damit bei Umsetzung der Planung artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen sind.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht prüfungsrelevant sind die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten streng geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie alle europäischen Vogelarten.

Falls bei der Begehung Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten festgestellt wurde, werden i. d. R. weitergehende Untersuchungen vorgeschlagen und mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt, um eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchführen zu können.

Die Begehung der Fläche für die ASVP fand am 06.10.2023 statt.

## 2. Ergebnisse der Begehung

### 2.1. Lage und Größe

Das Plangebiet befindet sich im Norden der Gemarkung Schwetzingen in der Großlandschaft des nördlichen Oberrhein-Tieflands. Es umfasst eine Fläche von 6,17 ha und nimmt den nördlichen Teil des Flurstückes 97432 ein. Das Plangebiet wird im Westen durch die Friedrichsfelder Straße, im Norden durch Ackerfluren und daran angrenzend durch den Neurott Weg begrenzt.

Das Gebiet gehört zu den ehemals als Militärfäche genutzten Tompkins Barracks.

Die nächstgelegenen Bebauung im Stadtgebiet von Schwetzingen befindet sich südwestlich ca. 300 m sowie im Industriegebiet östlich ca. 240 m entfernt.

In rd. 100 m Entfernung südwestlich des Plangebiets beginnt das FFH-Gebiet 6617-341 „Sandgebiete zwischen Mannheim und Sandhausen“.

### 2.2. Derzeitige Nutzung

Das Plangebiet ist eingezäunt. Im Norden und z.T. auch innerhalb des Plangebiets sind diese Zäune durch Gehölze eingewachsen (siehe Abb. 4 C), auch in der Mitte des Plangebietes befinden sich zwei lineare Gehölzstrukturen (siehe Abb. 4 F). Im Norden und Osten der Fläche schließen sich Äcker an, westlich in ca. 20 m Entfernung Wald.

Die Fläche ist seit Ende 2012 von der amerikanischen Armee geräumt und liegt seitdem brach.

Das Plangebiet beinhaltet zwei geschützte Offenlandbiotope:

- Sandmagerrasen (Biotop-Nr 165172260254) teilweise im Plangebiet, siehe Abb. 4 A
- Sandrasen (Biotop-Nr 165172260255), mit entsprechenden Flächen von 1,68 ha und 0,08 ha (siehe Abb. 3).

Es handelt sich hierbei um ein Biotope von besonderer Bedeutung aufgrund des Vorkommens von gefährdeten Pflanzenarten: Nelken-Schmielenhafer (*Aira caryophyllea*), Silbergras (*Corynephorus canescens*) und Sand-Fingerkraut (*Potentilla incana*) sowie das stark gefährdete Kegelfrüchtige Leimkraut (*Silene conica*).

Der vorläufige Belegungsplan Stand 10/2023 sieht eine Aussparung dieser Flächen vor.



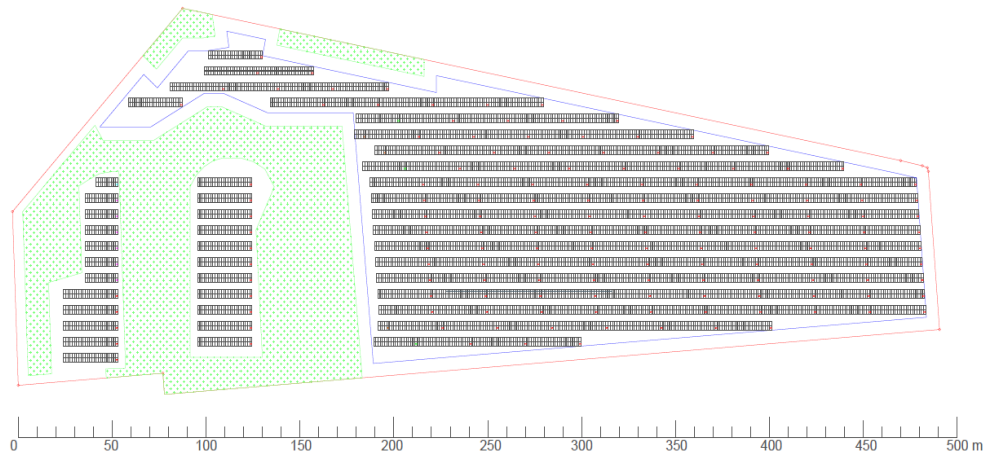


Abb. 2: Vorläufiger Belegungsplan



Abb. 3: Geltungsbereich und Offenlandbiotope (Quelle Luftbild ESRI)



A: Sandmagerrassen



B: Blick nach Südwest auf das Plangebiet

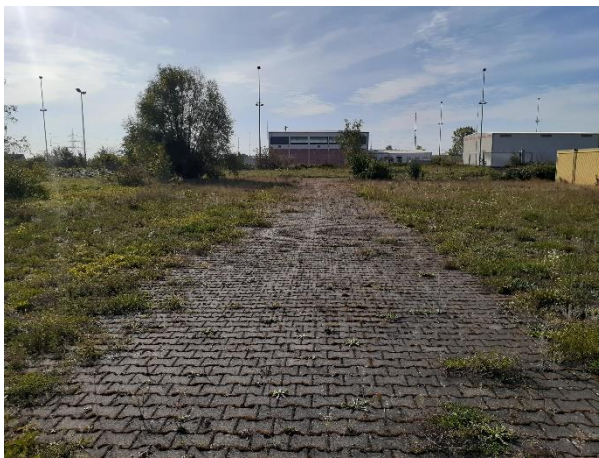




C: Nordöstliche Grenze des Plangebiets



D: Vertiefung im östlichen Teil des Plangebiets



E: Blick nach Süden auf das Plangebiet



F: Gehölzstrukturen

Abb. 4: Fotodokumentation  
(Fotos: bhm 2023)

## 2.3. Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen)

### 2.3.1 Höhere Pflanzen

Die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Pflanzenarten sind alle auf spezielle Standortbedingungen angewiesen.

Das Plangebiet liegt im Verbreitungsgebiet der Sand-Silberscharte. Die Art ist auf offene bis lichte, nährstoffarme, trockene Sandflächen angewiesen. Auch wenn große Teile des Plangebiets (teil)versiegelt sind, kann an einigen Stellen ein Vorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden. In den Datenauswertebögen der LUBW Offenland-Biotopkartierung von 2021 zu den Biotopen im Plangebiet wird diese Art nicht genannt. Da sich die Art über Diasporen mit dem Wind verbreitet, kann eine Ansiedlung auch kurzfristig erfolgen. Ein Vorkommen kann daher nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Zur abschließenden Beurteilung sind weitere Untersuchungen notwendig.

Weitere planungsrelevante Pflanzenarten können aufgrund der Lage und der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

### 2.3.2 Säugetiere

Streng geschützte Säugetierarten sind alle bei uns heimischen Fledermäuse, Wolf, Biber, Feldhamster, Wildkatze, Fischotter, Haselmaus, Nerz, Mufflon, Birkenmaus, Braunbär, Baumschläfer, Schneehase, Luchs, Ziesel sowie diverse Meeressäuger.

Für die meisten der o.g. Säuger befindet sich das Plangebiet außerhalb der Verbreitungsgebiete. Die kleinflächigen und isolierten, nicht miteinander vernetzten Gehölzbestände eignen sich aufgrund der Insellage ohne Anschluss an Waldflächen nicht als Lebensraum für die Haselmaus. Mit Ausnahme von **Fledermäusen** kann ein Vorkommen der oben genannten Arten(-gruppen) aufgrund der vorangegangenen militärischen Nutzung, starker Bodenverdichtung und der Siedlungsnähe mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Fledermäuse nutzen artabhängig die Offenlandbereiche und Ränder der Gehölzstrukturen wahrscheinlich zur Nahrungssuche. Die Gehölzstrukturen an der Nordgrenze sind zwar nicht vollständig geschlossen, eine Funktion als essenzielle Transferstruktur kann aber nicht vollständig ausgeschlossen werden. Zudem haben einige Bäume im Plangebiet Quartierpotenzial.

Für eine artenschutzrechtliche Beurteilung der Fledermäuse sind weitere Untersuchungen vorzusehen (siehe Kap. 3).

### 2.3.3 Vögel

Alle europäischen Vogelarten unterliegen dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG.

Verschieden ubiquitäre Vogelarten haben im Plangebiet Habitatpotenzial. So sind an den Bestandsgebäuden Hausrotschwanz und in den Gehölzen Freibrüter wie Amsel, Mönchgrasmücke, Rotkehlchen u. a. zu erwarten.

Neben einigen Vorwarnliste-Arten (Goldammer, Feldsperling, Klappergrasmücke) sind in den offenen Bereichen des Plangebiets auch Rote Liste Arten nicht auszuschließen. Insbesondere besteht für die Haubenlerche (RL-BW 1) Habitatpotenzial.

Für eine artenschutzrechtliche Beurteilung sind weitere Untersuchungen vorzusehen. Neben den Standarduntersuchungen für das gesamte Artenspektrum der Vögel sind methodisch angepasste Untersuchungen für die Haubenlerche durchzuführen (siehe Kap. 3).

### 2.3.4 Amphibien

Artenschutzrechtlich relevante Amphibien sind Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Rotbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Europäischer Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Alpensalamander, Alpen-Kammolch und Nördlicher Kammolch.



Grundsätzlich weist das Plangebiet Potenzial für Kreuz- und Wechselkröten auf. Diese Pionierarten nutzen temporäre Kleinstgewässer zur Fortpflanzung. Geeignete Bodenmulden, in denen sich zur Laichzeit lang genug Wasser sammeln könnte, konnten im überwiegenden Teil des Plangebietes nicht festgestellt werden. Im östlichen Teil des Plangebiets befindet sich ein Versickerungsbecken (Abb. 3: Geltungsbereich und Offenlandbiotope D), welches als Laichgewässer potenziell geeignet ist.

Es ist zudem nicht ausgeschlossen, dass das Plangebiet als Landlebensraum genutzt wird.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Amphibienarten können aufgrund der Gebietseigenschaften (fehlende geeignete Laichgewässer im Plangebiet und dessen Umfeld) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Für eine artenschutzrechtliche Beurteilung sind weitere Untersuchungen vorzusehen (siehe Kap. 3).

### **2.3.5 Reptilien**

Artenschutzrechtlich relevante Reptilien sind Europäische Sumpfschildkröte, Äskulapnatter, Westliche Smaragdeidechse, Schlingnatter, Mauer- und Zauneidechse.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Verbreitungsgebiete von Schlingnatter, Mauer- und Zauneidechse. Die beiden erstgenannten Arten sind überaus thermophil, besiedeln häufig gut besonnte Böschungen, Steinbrüche, Gleisbette und ähnliche Strukturen. Beide Arten finden auf dem Gelände hochwertige Lebensraumstrukturen vor. Mauereidechsen konnten bereits am alten Gleisbett südlich des Plangebiets mit hohen Individuenzahlen beobachtet werden.

Die Zauneidechse besiedelt stärker strukturierte Lebensräume wie Gebüschränder. Vor allem im Norden des Plangebiets sind für diese Art hochwertige Habitats vorhanden. Die eingewachsenen Zäune, die das Plangebiet in mehrere Teilbereiche gliedern, sind ebenfalls geeignete Lebensräume.

Neben den Gehölzstrukturen können die im Gebiet verstreut liegenden Gebäudeteile und Baumaterialien (Abb. 3: Geltungsbereich und Offenlandbiotope) als Unterschlupf für alle drei Arten dienen.

Für eine artenschutzrechtliche Beurteilung sind weitere Untersuchungen vorzusehen (siehe Kap. 3).

### **2.3.6 Fische und Rundmäuler**

Das Plangebiet befindet sich außerhalb der Verbreitungsgebiete der prüfungsrelevanten Fischarten (Baltischer Stör, Donau-Kaulbarsch, Europäischer Stör, Schnäpel). Es sind keine Fließgewässer vorhanden.

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

### 2.3.7 Käfer

Bei den streng geschützten Käferarten kann es sich im Plangebiet ausschließlich um Totholz- und Wasserkäfer handeln. Für beide Gruppen ist im Plangebiet keine Lebensraumeignung vorhanden (Gewässer und geeignete Totholzbäume fehlen).

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

### 2.3.8 Libellen

Libellen sind zur Fortpflanzung auf Gewässer unterschiedlicher Art angewiesen. Zur Nahrungssuche halten sie sich meist in Gewässernähe auf. Das Plangebiet hat keine Lebensraumeignung für Libellen – weder zur Fortpflanzung noch zur Nahrungssuche.

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

### 2.3.9 Schmetterlinge

Die streng geschützten Schmetterlinge sind auf spezifische Raupennahrungs- oder Eiablagepflanzen angewiesen. Im Plangebiet wurden bei der Übersichtsbegehung keine Raupennahrungs- oder Eiablagepflanzen festgestellt. Ein Vorkommen kann aufgrund des Begehungszeitpunktes im Spätsommer aber nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt in den Verbreitungsgebieten des Nachtkerzenschwärmers, der Haarstrangeule, des Großen Feuerfalters und des Dunklen Wiesenknopfameisenbläulings.

Ein Vorkommen der Haarstrangeule ist äußerst unwahrscheinlich. Die Art ist vom Aussterben bedroht und wird im Rahmen des Artenschutzprogramms Schmetterlinge betreut. In Baden-Württemberg kommt die Art nur noch am Oberrhein (Hochwasserdämme) und bei Schönbuch vor. Auf deren Raupennahrungspflanze Arznei-Haarstrang sollte jedoch bei der Suche nach Raupennahrungspflanzen besonders geachtet werden.

Raupen des Nachtkerzenschwärmers entwickeln sich an Nachtkerzengewächsen wie Weidenröschen (*Epilobium*-Arten) und Gewöhnliche Nachtkerze (*Oenothera biennis*-Gruppe).

Der Große Feuerfalter legt seine Eier an Blätter der nicht sauren Ampferarten, der Dunkle Wiesenknopfameisenbläuling an die Blütenstände des Großen Wiesenknopfs. Ein Vorkommen des letzteren ist sehr unwahrscheinlich, in den zentral-nördlichen Wiesen jedoch nicht vollständig ausgeschlossen. Die Gewöhnliche Nachtkerze und auch der Krause Ampfer können stellenweise in den trockeneren Teilhabitaten der Industriebrache vorkommen.

Für eine artenschutzrechtliche Beurteilung sind weitere Untersuchungen vorzusehen (siehe Kap. 3).

### **2.3.10 Weichtiere**

Für streng geschützte Weichtiere sind im Plangebiet und dessen Umfeld keine geeigneten Lebensräume vorhanden.

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

## **3. Empfohlener Untersuchungsumfang**

### **3.1. Empfohlener Untersuchungsumfang**

Ein Vorkommen von Kreuz- und Wechselkröte, Zaun- und Mauereidechsen, Schlingnatter und verschiedenen Falter-, Fledermaus- und Vogelarten ist aufgrund geeigneter Habitatstrukturen im Plangebiet nicht auszuschließen.

Um in der weiteren Planung Sicherheit in Bezug auf den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu erlangen, wird folgender, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmter, Untersuchungsumfang empfohlen (siehe Tab. 1).

Tab. 1: Empfohlener Untersuchungsumfang

Art / -gruppe	Untersuchungsumfang	Zeitraum	spätester Beginn
Sand-Silberschärpe	systematisches Absuchen des gesamten Plangebiets	nicht beschränkt, da Wintergrüne Blattrosen	-
Höhlenbäume	1 Begehung - visuelles Absuchen der Hauptstämme, Rinde, Astzwiesel	laubfreie Zeit	Ende Februar
Brutvögel	Sichtbeobachtungen, Verhören - 5 x Begehungen mit Sonnenaufgang - 2 x Erfassung der Haubenlerche in den Morgenstunden durch Beobachtung von geeigneten Habitatstrukturen - 2 x Erfassung von Nachtvögeln ab Abenddämmerung, Klangattrappen	März – Juli Ende März – Anfang April  Februar - Ende März	März Anfang April  Anfang März
Optional	Zusatz Haubenlerche bei Nachweis - Nestersuche - Winternutzung	April-Juni November-Februar	- -
Fledermäuse	4 Begehungen des Plangebiets mit Fokus auf Leitstrukturen: - 4 x Detektorbegehungen inkl. Ausflugkontrollen	laubfreie Zeit Mai – Juli	Ende Februar Juni
Eidechsen	5 Begehungen - 1 x Erfassung geeigneter Habitatstrukturen - 4 x Kontrolle dieser Strukturen	März – September	April
Schlangen	6 Begehungen - 1 x Ausbringen/Einsammeln Schlangenblechen - 5 x Kontrolle der Schlangenbleche	innerhalb der Aktivitätsphase des Vorjahres April – September	August April
Amphibien	4 Begehungen der Plangebiets bei feuchtwarmer Witterung	April - Juni	Mitte April
Tagfalter	- 1 Begehung zur Erfassung von Raupennahrungspflanzen Bei Nachweis von Raupennahrungspflanzen: - 2 Begehungen pro potenziell vorkommende Art auf geeigneten Flächen zur Erfassung von Eiern, Raupen und Adulten	April - Mai  artabhängig	April

### 3.2. Hinweise für die Eingriffsregelung

Folgende Artengruppen sind, basierend auf Kenntnissen der Naturschutzbehörde des Rhein-Neckar-Kreises, von Vorkommen vom Aussterben bedrohter Arten im Bereich des Kasernengeländes, im Rahmen der Eingriffsregelung zum Vorhaben, zu berücksichtigen und daher ebenfalls zu erfassen:

- Weitere Tagfalter



- Heuschrecken
- Wildbienen

**Tab. 2: Empfohlener Untersuchungsumfang für Artengruppen die im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen sind.**

<b>Art / -gruppe</b>	<b>Untersuchungsumfang</b>	<b>Zeitraum</b>	<b>spätester Beginn</b>
Tagfalter	5 Begehungen	Mai – Mitte August	Mitte Mai
Heuschrecken	3 Begehungen	Juli - August	-
Wildbienen	7 Begehungen	Mai – Anfang September	-